



Freiburger Kreis

Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine e.V.

SATZUNG FREIBURGER KREIS

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 11. Oktober 1974 in Freiburg i.Br. gegründete Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine führt den Namen "Freiburger Kreis Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine e. V". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der Nr. VR 2326 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und Freizeitsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

§ Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Sportorganisation und Sportverwaltung

§ Informationsseminare

§ Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von gemeinnützigen Sportvereinen erworben werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen sollen:
 - a) eine Mitgliederzahl von mindestens 2.500, in den neuen Bundesländern wegen der dort allgemein abweichenden Vereinsgrößen mindestens 1.500
 - b) hauptamtliche Mitarbeiter/innen
und/oder
Besitz vereinseigener Sportanlagen
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann bis spätestens 30.09. eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 5 der Satzung in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Regelungen des Vereins,
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzureichen; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Beitrag

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis 31.3. eines jeden Jahres im Einzugsverfahren fällig wird.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst in Verbindung mit einem Seminar im ersten Halbjahr statt. Tagungsort und Termin sind vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher im Info bekannt zu geben.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Rechnungsabschluss zu genehmigen,
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes vorzunehmen,
 - d) den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - e) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - f) über sonstige, auf die Tagesordnung gebrachte Fragen zu entscheiden.
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.

3. Jeder Mitgliedsverein besitzt unabhängig von seiner Größe eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder haben als Einzelpersonen ebenfalls Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
8. Über den Versammlungsverlauf und über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedsvereinen zuzustellen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums. Dem Vorstand obliegen ferner Einstellungen und Entlassungen des Personals.
2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der erste Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist für Finanzen und Steuern zuständig und entsprechend zu wählen. Die Vorstandsmitglieder können im übrigen in einem

Geschäftsverteilungsplan festlegen, welche Aufgabengebiete von welchen Vorstandsmitgliedern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes selbständig bearbeitet werden. Mitglieder des Vorstandes sollen nicht im bezahlten Dienstverhältnis des Vereins stehen. Dies trifft nicht zu bei nebenberuflicher Lehrtätigkeit.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Steuern. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Steuern kann nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt, der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Steuern sowie ein weiterer stellvertretender Vorsitzender in Jahren mit gerader Jahreszahl.
6. Der Vorstand kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Beirat

1. Zum Zwecke der Mitarbeit in speziellen Fragen können vom Vorstand Beiräte ernannt werden, die nicht unbedingt Mitgliedsvereinen angehören müssen. Diese Beiräte treten mit dem Vorstand bei Bedarf zur Beratung über Grundsatzfragen und Zielsetzungen zusammen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien – angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Soweit diese Satzung keine Sonderregelung trifft, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stand: April 2007

Silvia Glander
1. Vorsitzende

Doris Büttner
Protokollführung

Datenschutzordnung

§ 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 2

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 3

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.